

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) BEPS-MLI-Anwendungsgesetz (BEPS-MLI-AnwG)

Das [BEPS-MLI-Anwendungsgesetz](#), in dem bestimmte DBA-Konstellationen ab dem 01.01.2025 neu geregelt werden, wurde am 21.06.2024 als Nr. 205 im Bundesgesetzblatt verkündet.

b) Jahressteuergesetz 2024 II (JStG 2024 II)

Am 10.07.2024 hat das BMF mit dem sog. [JStG 2024 II](#) einen weiteren Gesetzentwurf veröffentlicht. Mit diesem Gesetz werden u.a. die ESt-Tarife der Jahre 2025 und 2026 wie folgt abgesenkt.

VZ (Zahlen in Euro)	2024	2025	2026
Grundfreibetrag	11.604	12.084	12.336
Steigerung um		+ 480	+ 252
Beginn Anwendung ESt-Satz von 42%	66.761	68.430	69.799
Steigerung um		+ 1.669	+ 1.369
Beginn Anwendung ESt-Satz von 45%	277.826	277.826	277.826

Darüber hinaus soll auch der **Kinderfreibetrag** wie folgt erhöht werden:

VZ (Zahlen in Euro)	2024	2025	2026
Kinderfreibetrag	3.192	3.336	3.414
zusammen mit Betreuungsfreibetrag pro Elternteil (1.464)	4.656	4.800	4.878
zusammen für beide Elternteile	9.312	9.600	9.756

Auch das Kindergeld erhöht sich ab dem Jahr 2025 von 250 Euro auf 255 Euro pro Kind.

Daneben erhöhen sich die ESt-Grenzen, bis zu der kein Solidaritätszuschlag erhoben wird, wie folgt:

VZ (Zahlen in Euro)	2024	2025	2026
Zusammenveranlagung	36.260	39.900	40.700
Einzelveranlagung	18.130	19.450	20.350

Zudem sind im Gesetzentwurf u.a. noch folgende Änderungen geplant:

- Einführung der Mitteilungspflicht für nationale Steuergestaltungen, die sich an der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen orientiert,
- Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren,
- Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit,

- Steuerbefreiung der Stiftung Generationenkapital,
- Digitalisierung der Sterbefallanzeigen.

c) GrdStG: Nachweismöglichkeit beim sog. Bundesmodell

Auf die BFH-Beschlüsse vom 27.05.2024 ([II B 79/23 AdV](#), [II B 78/23 AdV](#)) zur Feststellung der Grundsteuerwerte im sog. Bundesmodell reagiert nun die Finanzverwaltung mit gleich lautenden Ländererlassen vom 24.06.2024. Darin wird zunächst festgestellt, dass der Ansatz eines nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Werts gesetzlich nicht vorgesehen ist. Zur verfassungskonformen Anwendung der Bewertungsvorschriften zur Feststellung von Grundsteuerwerten sei daher in Übereinstimmung mit dem BFH ein für die gesamte wirtschaftliche Einheit nachgewiesener niedrigerer gemeiner Wert anzusetzen, wenn der nach den §§ 218 ff. BewG ermittelte Grundsteuerwert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 227 BewG) um mindestens 40% übersteigt. Die Nachweispflicht treffe dabei den Steuerpflichtigen und bedürfe eines Gutachtens des zuständigen Gutachterausschusses oder von Sachverständigen oder Gutachtern, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach der DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind. Alternativ könne der Nachweis auch durch einen Kaufpreis über den zu bewertenden Grundbesitz erfolgen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommen ist.

d) ErbStG: Anzahlungen als Finanzmittel und Verwaltungsvermögen

Der BFH hatte mit [Urteil vom 01.02.2023 \(II R 36/20\)](#) entschieden, dass geleistete Anzahlungen jedenfalls dann keine Finanzmittel ("andere Forderungen" i.S. von § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG a.F.) darstellen, wenn sie nicht für den Erwerb von Verwaltungsvermögen geleistet wurden.

Die Finanzverwaltung folgt in ihren gleich lautenden Ländererlassen vom 06.03.2024 dieser Sichtweise und wendet die anderslautende Auffassung in R E 13b.23 Abs. 2 ErbStR ausdrücklich für Anzahlungen nicht mehr an.

Allerdings geht die Finanzverwaltung noch über die Urteilsgrundsätze hinaus, indem Anzahlungen auf „späteres“ Verwaltungsvermögen nun sowohl zu Verwaltungsvermögen als auch innerhalb der ersten 2 Jahre nach der ersten Anzahlung zu jungem Verwaltungsvermögen erklärt wer-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

den. Bei mehreren Anzahlungen wird allerdings nicht jedes Mal ein neuer Zweijahreszeitraum begründet. Stattdessen sei bei mehreren Anzahlungen auf dasselbe Wirtschaftsgut auf den Zeitpunkt der ersten Anzahlung für den Beginn des Zweijahreszeitraums abzustellen. Mit der Anschaffung des Wirtschaftsgutes, das den Sachleistungsanspruch ersetzt, beginne nochmals ein neuer Zweijahreszeitraum für das angeschaffte Verwaltungsvermögen. Korrespondierend stellten vom Auftragnehmer (Bauunternehmen) erhaltene Anzahlungen Sachleistungsverpflichtungen dar, die bei der Feststellung der Schulden gemäß § 13b Abs. 10 ErbStG zu berücksichtigen sind, soweit es sich um wirtschaftlich belastende Schulden i.S.d. § 13b Abs. 8 ErbStG handelt.

e) ErbStG: Anwendung des 90%-Tests

Auf das [BFH-Urteil vom 13.09.2023 \(II R 49/21\)](#), in dem der BFH bei **Handelsunternehmen** im Rahmen des sog. 90%-Einstiegstest bei der Berechnung des Verwaltungsvermögens bei den einzubeziehenden Finanzmitteln den Schuldenabzug zulässt, reagiert nun die Finanzverwaltung mit gleich lautenden Ländererlassen vom 19.06.2024.

Die Finanzverwaltung weitet den Anwendungsbereich des Urteils nun deutlich aus. Zum einen sind die Grundsätze des Urteils auch auf Erbfälle anzuwenden, während es sich im Urteilsfall um einen Schenkungsfall handelte. Zum anderen ist das Urteil auch auf die übrigen Rechtsformen des begünstigungsfähigen Vermögens nach § 13b Abs. 1 ErbStG, d.h. um begünstigtes LuF-Vermögen (Nr. 1) und begünstigtes Betriebsvermögen, wie EU und Anteile an PersG (Nr. 2), anzuwenden. Im Urteilsfall ging es um begünstigte Anteile an KapG (Nr. 3).

Darüber hinaus ist die Anwendung des Urteils nicht auf typische Handelsunternehmen begrenzt. Damit sind die Urteilsgrundsätze auf sämtliche Branchen anwendbar. Voraussetzung für die Anwendung des 90%-Tests nach § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG in der vom BFH getroffenen Auslegung ist nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch, dass das nach § 13b Abs. 1 ErbStG begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck einer Tätigkeit iSd § 13 Abs. 1, des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG dient. Der Abzug des Sockelbetrags von 15% des festgestellten Werts des (Anteils) Betriebsvermögens (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG) von den Finanzmitteln (Zwischenwert II oder anzusetzender Wert der Finanzmittel) sei dagegen bei der Berechnung des Verwaltungsvermögens für den 90%-Test nicht vorzunehmen.

Zudem wird die Anwendung von § 42 AO ausdrücklich nicht ausgeschlossen, wenn diese Auslegung im Einzelfall dazu führt, dass sich Unternehmen, die der Gesetzgeber aufgrund ihrer hohen Verwaltungsvermögensquote von mindestens 90% steuerrechtlich nicht begünstigen wollte, aufgrund missbräuchlicher Gestaltung die Begünstigungen erschleichen.

Der Erlass ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im September und Oktober 2024

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.09./13.09.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.10./14.10. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. ESt: Beschränkte Verlustverrechnung bei Termingeschäften verfassungswidrig

Nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG dürfen Verluste aus Termingeschäften i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden, wobei die Verlustverrechnung zudem auf 20.000 Euro pro Veranlagungszeit-

raum beschränkt ist. Darüber hinaus erwirtschaftete Verluste dürfen in die Folgejahre vorgetragen und nur bis zur Höhe von jährlich jeweils 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden.

Der BFH sieht darin in seinem [Beschluss vom 07.06.2024 \(VIII B 113/23 \(AdV\)\)](#) eine doppelte Ungleichbehandlung, die nicht mit dem Gleichheitsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Die doppelte Ungleichbehandlung ergebe sich dabei einerseits daraus, dass Steuerpflichtige mit Verlusten aus Termingeschäften diese Verluste nicht mit sämtlichen Gewinnen aus Kapitalanlagen verrechnen dürfen. Andererseits würden Gewinne und Verluste aus Termingeschäften asymmetrisch besteuert. Dies verstoße gegen das objektive Nettoprinzip, wonach Gewinne und Verluste steuerlich gleich zu behandeln sind. Zudem führt der BFH aus, dass aufgrund der Verlustverrechnungsbeschränkung in Höhe von 20.000 Euro nicht von einem vollständigen Ausgleich der Verluste in der Totalperiode ausgegangen werden könne. Rechtfertigungsgründe für eine solche Ungleichbehandlung sind für den BFH nicht gegeben.

4. ESt: Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen bei beherrschendem Gesellschafter-Geschäftsführer

In seinem [Urteil vom 05.06.2024 \(VI R 20/22\)](#) bestätigt der BFH zunächst seine ständige Rechtsprechung, wonach einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegen seine Kapitalgesellschaft bereits bei Fälligkeit zufließen. Fällig werde dabei der Tantiemeanspruch grundsätzlich mit der Feststellung des Jahresabschlusses, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit im Anstellungsvertrag vereinbart haben.

Sind dagegen Tantiemeforderungen in festgestellten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen, fließen diese dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer auch nicht zu, auch wenn eine dahingehende Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den (festgestellten) Jahresabschlüssen hätte gebildet werden müssen. Damit stellt sich der BFH gegen die vom BMF vertretene Auffassung im Schreiben vom 12.05.2014.

5. ErbSt: Parkhaus als Verwaltungsvermögen

Seiner bisherigen Linie treu bleibend entschied der BFH in seinem [Urteil vom 28.02.2024 \(II R 27/21\)](#), dass im Rahmen eines Parkhausbetriebs Dritten zur Nutzung überlassene Parkplätze erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen darstellen. Eine einschränkende Auslegung der entsprechenden Normen sei weder aus systematischen noch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.

Auch in diesem Urteil verneint der BFH die Auffassung, dass durch die Erbringung weiterer Dienstleistungen neben der Nutzungsüberlassung von Grundstücken an Dritte, kein Verwaltungsvermögen vorliegt. Die gleiche Auffassung hatte er bereits im [Urteil vom 10.05.2023 \(II R 21/22\)](#) bei der Überlassung von Lagerhallen mit zusätzlicher Erbringung weiterer Dienstleistungen in Form einer Lagerbewirtschaftung vertreten.

Welche Auswirkungen dieses Urteil auf die Überlassung von Hotelzimmern bei Hotelunternehmen hat bleibt abzuwarten. Im Urteil nährt der BFH Zweifel an der von der Finanzverwaltung in R E 13b.13 Satz 3 ErbStR 2019 vertretenen Auffassung.